

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
39. Teil: Verfassungsschutz als Demokratiebedrohung: Zur
zeitgeschichtlichen Freiheitsproblematik der BRD mit biografischem Bezug
als „Rechtsabweichler im Ministerium“

30.08.2025

*Zu dumm für die Demokratie? Wie wir die liberale Ordnung
schützen, wenn der Wille des Volkes gefährlich wird*
(Buchtitel eines Zeit-Journalisten mit der seit Besatzungszeiten
eingetübten Haltung von „Demokraten“ gegenüber den Deutschen als
demokratieuntauglichem Volk)

Insbesondere die Tatsache der als „Verfassungsschutz“ ausgesprochenen permanenten Parteiverbotsforderungen von sogenannten „Demokraten“ gegen die maßgebliche Oppositionspartei AfD gebietet, die grundlegende Frage nach der Garantie der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland zu stellen. Eine derartige Verbotsforderung ist nämlich im Rahmen von westlichen Demokratien ein wirklich singulärer Vorgang, der etwa in Ungarn nicht vorkommt, wo nach Ansicht bundesdeutscher „Demokraten“ die Demokratie besonders bedroht sein soll. Wie steht es dann mit der Gefährdung von Freiheit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland? Ist das Freiheitsniveau der BRD wegen deren besonderen Parteiverbotskonstruktion dann gar geringer als das von Ungarn einzustufen? Diese Frage drängt sich zumindest auf (oder ist dies verfassungsfeindliche Verschwörungstheorie?).

Wesentlicher Maßstab für die Bewertung, ob eine funktionierende Demokratie mit ihrem Freiheitsversprechen vorliegt, ist in der Tat die in der BRD von „Demokraten“ zum Schutze der Verfassung permanent in Frage gestellte Gewährleistung des Rechts auf Ausübung politischer Opposition mit der Chance, mit rechtmäßigen Mitteln aufgrund des freien Wählervotums der Bürger nach dem Mehrheitsprinzip die Regierung bilden zu können. Voraussetzung für das Funktionieren dieses üblicherweise als „Demokratie“ beschriebenen Mechanismus wiederum ist die Beachtung der Legalität konkurrierender politischer Parteien, ihre staatliche Gleichbehandlung und die Gewähr kommunikativer Grundrechte, insbesondere des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit. Diese Voraussetzungen sind erkennbar in der BRD zumindest nicht mehr so ohne Weiteres gegeben. Wie ist diese Demokratiegefährdung zu erklären? Betrifft dies nur die aktuelle Situation oder ist das Problem der Gefährdung der politischen Freiheit für die BRD gar grundlegend?

Zur Beantwortung dieser die bundesdeutsche Demokratie- und Freiheitsproblematik zentral betreffenden Frage gibt der „Vordenker der SPD“, wie deren ehemaliger Bundesgeschäftsführer *Peter Glotz* bezeichnet wurde, einen zentralen Ansatz:

„Wir müssen alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen sie doch alle Nazis.“

https://www.focus.de/politik/deutschland/kennen-sie-den-begriff-globalisierungsekel-sagen-sie-mal-peter-glotz_id_1874263.html

So in der Zeitschrift „Focus“ über die vorherrschende Einstellung zur Frage, warum den Deutschen das Recht zur Volksabstimmung, etwa über die Abschaffung des Erfolgsmodells DM verwehrt werde. Diese als „verlängertes Hindenburg-Syndrom“ eingestufte Haltung sei eine verständliche Reaktion bei den Vätern des Grundgesetzes im Jahr 1949 gewesen. Also es geht danach um die Annahme, daß bei Direktwahl des Staatsoberhauptes aller

Wahrscheinlichkeit ein Politiker der politischen Rechten gewählt würde, der dann Nazis, die „im Zweifelsfalle“ ohnehin „alle“ wählen würden, die Regierungsmacht einräumt.

s. zur Problematik dieser fragwürdigen, das Grundgesetz ideologisch legitimierenden Geschichtskonstruktion: Die BRD-Parteiverbotselite und ihr Volk: Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/03/VerbKrit7Vorsp.pdf>

„Grundrechtsterror“: Parteienstaat und Parteiverbot als Abwehr

Bei dieser entscheidenden Annahme der Demokratieuntauglichkeit der Deutschen stellt sich die Frage, wie man bei dieser unterstellten Bereitschaft der Deutschen, „Nazis“ zu wählen, was man ja nicht erlauben darf (schon weil sonst die Besatzungspolitik sich als widerlegt darstellen würde), trotzdem eine Demokratie ausruft, also eine politische Ordnung, die mit freiem Wahlrecht und vor allem dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährleistet, daß das Volk doch etwas zu sagen hat, indem u. U. aus Sicht der Etablierten unerwünschte Wahlausgänge herbeigeführt werden. Nun: Man entwickelt mit dem „Grundgesetz ganz bewußt einen neuen Typ der demokratischen Staatsform“, die den „Grundrechtsterror“ (Zitat!) der Bürger, also der Deutschen in Schranken weist. So ausdrücklich der maßgebliche Grundgesetz-Kommentar von *Maunz / Dürig*. Also, Meinungsfreiheit und Wahlrecht dürfen da nicht grundrechtsterroristisch ausgeübt werden! Diese Demokratiebesonderheit hat *Caspar v. Schrenck-Notzing* in seinem bekannten Werk „Charakterwäsche“ beim impliziten Maßstab der freien Weimarer Reichsverfassung

s. zur Weimarer Reichsverfassung als freieste Verfassung der deutschen Geschichte: Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) - Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

prägnant auf den Punkt gebracht:

„Gegen das ‘antidemokratische’ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“

Bei diesem „neuen Typ der demokratischen Staatsform“, der gegen den „Grundrechtsterror“ der Bürger gerichtet ist, nimmt erkennbar das Parteiverbot eine zentrale Rolle ein. Um dieses besonders wirksam zu machen, muß zunächst das Parteiwesen rechtlich erheblich aufgewertet werden. Dementsprechend wurde durch Artikel 21 Abs. 1 GG mit der harmlos erscheinenden Aussage: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“, der Parteienstaat errichtet. Dies erschließt sich in der Annahme, daß ein Gesetzestext häufig klüger ist als seine Verfasser, wenn man diese Grundgesetzbestimmung mit der italienischen Parallelvorschrift vergleicht: Artikel 49 der Verfassung der Republik Italien von 1947 lautet:

„Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken.“

Während demnach die Italiener über die Mitwirkung bei Parteien die nationale Politik bestimmen, wirken in der BRD die Parteien bei der Willensbildung der Deutschen mit! Dies spiegelt erkennbar die Situation, daß maßgebliche Parteien wie Kommunisten und die mit diesen gesprächsbereiten, wenn nicht gar koalitionsbereiten Christdemokraten bereits vor der verfassungsrechtlichen Reorganisation Deutschlands als Bundesrepublik existierten, also ehe das Volk staatsrechtlich als Nation wieder handlungsfähig war. Somit stehen diese Parteien irgendwie jenseits des Wahlvolkes. Damit wird das Parteiverbot zum Mittel, bestimmten Parteien die „Mitwirkung“ beim Volk zu verbieten.

Daß mit einem derartigen Parteiverbot dem Volk das Wahlrecht verboten wird, liegt dann völlig außerhalb dieses verfassungsrechtlichen Vorverständnisses, das nur das Vorgehen gegen Parteien für beachtenswert hält, nicht jedoch die Tatsache, daß sich ein Parteiverbot gegen das Wahlvolk insgesamt richtet, natürlich vor allem gegen die aktuellen Wähler einer derartigen Partei. Dieses Wahlvolk soll allerdings nach der Ausgangsprämisse in der Tat nicht zu viel zu sagen haben. Dementsprechend hat das Volk als solches, aber vor allem die Wähler, die die zu verbietenden Partei gewählt haben, einfach kein Recht, sich von einer bestimmten Partei parlamentarisch vertreten zu lassen, erkannte dabei das Bundesverfassungsgericht (übrigens hinsichtlich Aberkennung von gewählten Parlamentsmandaten und Wahlteilnahmeverbot ohne Rechtsgrundlage, die erst nach dem ausgesprochenen Parteiverbot „gegen rechts“ etwa im Bundeswahlgesetz so geschaffen wurde).

Bei diesem parteienstaatlichen Ansatz, der den profaschistischen Ausgangspunkt dieser insbesondere vom langjährig amtierenden Verfassungsrichter *Gerhard Leibholz* zum Maßstab gemachten Parteienstaatstheorie wohl nicht verschleiern kann,

s. dazu: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption oder: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut von Parteiverbot und Parteiverbotssurrogat

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/12/VerbKrit9-1.pdf>

wird dann in der Tat gewährleistet, daß durch ein Parteiverbot, zumindest bei entsprechenden Verbotsvoraussetzungen und vor allem Rechtsfolgen, das Volk entsprechend der grundlegenden Eingangsprämisse in der Tat entmachtet wird. Es wird ihm insgesamt eine Wahloption aberkannt, insbesondere wenn das Parteiverbot zu einem Wahlverbot führt: etwas, was im rechtsstaatlichen deutschen Kaiserreich

s. zu dieser Verfassung, die in einer republikanischen Form durchaus eine Verfassungsalternative zum nur freiheitlichen Grundgesetz mit seiner extremistischen Parteiverbotskonzeption darstellen könnte: Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarck'schen Reichsverfassung

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisK8-rverf1871.pdf>

und natürlich erst recht in der freien Weimarer Republik mit einem Parteiverbot überhaupt nicht verbunden war.

Damit setzen sich die von *Robert Michels* dem Parteiwesen zu Recht letztlich aus anthropologischen Gründen (Unterschiedlichkeit der Menschen, vor allem mit unterschiedlicher Bereitschaft und Befähigung zur politischen Betätigung, was auch „Demokraten“ und deren Demokratiepropaganda nicht werden ändern können) unterstellten Tendenzen zur Oligarchie im Sinne des Entfernens der („demokratischen“) Parteiinteressen von den Interessen des (potentiell ohnehin demokratiefeindlichen) Wahlvolks von vornherein

durch: Zur Bildung einer das Wahlvolk entmachtenden Parteienoligarchie ist die Beschränkung des Parteienwettbewerbs bis zum Einparteiensystem gehend das zentrale Mittel.

s. dazu: Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-11.pdf

Umgekehrt kann dieser gewissermaßen natürlichen Oligarchiebildung zur Entmachtung der Wähler allein durch neue Parteibildungen, zumindest mit der Möglichkeit dazu, also durch Erhöhung des (möglicherweise nur potentiellen) Parteienwettbewerbs entgegengetreten werden (neben anderen Mitteln wie Volksbegehren und Plebisziten, die den Deutschen mit dem Grundgesetz von vornherein verboten sind). Die Parteienstaatstheorie strebt jedoch zur Entmachtung des Wahlvolkes diese Oligarchiebildung durch Verminderung des Parteienwettbewerbs von vornherein an. Die wettbewerbswidrige Wirkung des Ausschlusses der Mitwirkung einer zu verbotenden Partei an der politischen Meinungsbildung ist dann besonders schwerwiegend, weil gegen die politische Freiheit gerichtet, wenn mit dem Parteiverbot verbunden ist, daß auch die von dieser Partei vertretenen „Ideen“ aus der Meinungsbildung „ausgeschieden“ werden sollen. So aber das Bundesverfassungsgericht zumindest im Falle des Parteiverbots „gegen rechts“. Eine zentrale Kampfansage an das Grundrecht der Meinungsfreiheit, was auch gegen den künftigen Parteienwettbewerb gerichtet ist, weil sich Ideen nicht auf eine Organisation beschränken lassen und somit der künftige Verbotskandidat, den es damit immerwährend geben wird, aufgrund staatlicher Ideenanalyse schon vor seiner Gründung feststeht: Es ist ihm gar nicht bewußt, daß er eigentlich als verboten gilt. Dies wird spätestens dann deutlich, wenn die auf 5% angelegte Toleranz von BRD-Demokraten zu stark strapaziert werden sollte.

Deshalb kann die zentrale Bedeutung des Rechtsinstituts Parteiverbot bei der Analyse der bundesdeutschen Demokratieverhältnisse nicht dadurch verharmlost werden, wie dies häufig gemacht wird, indem man hervorhebt, daß das für Parteiverbote zuständige Bundesverfassungsgericht ja nur zwei derartige Verbote ausgesprochen habe und dies schon in den 1950er Jahren. Für die BRD ist doch vor allem ein vorausgegangenes Parteiverbot von wirklich zentraler Bedeutung, nämlich das von den Besatzungsmächten ausgesprochene Totalverbot der NSDAP, anstatt nur die Rückkehr zum Mehrparteiensystem anzuordnen. Dies wäre die Alternative gewesen wäre, wie dies etwa postkommunistisch praktiziert wurde, wo die parteipolitische Fortexistenz der Kommunisten als schließlich (etwa in der BRD) „Die Linke“ als demokratisch geboten angenommen wurde.

Zwar wurde in Rußland die KPdSU verboten, jedoch nicht in der extremistischen Weise des deutschen Bundesverfassungsgerichts; s. dazu: Rechtsstaat Rußland – Ideologiestaat Deutschland? – Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-14.pdf>

Damit dieses Totalverbot nicht durch Parteineugründungen unterlaufen werden konnte, wurde der alliierte Lizenzierungszwang eingeführt, also ein generelles Parteiverbot für Deutsche mit Erlaubnisvorbehalt, wobei die Erlaubnis zur „Mitwirkung“ - wie dies dann im Grundgesetz bezeichnet werden sollte - keiner Rechtspartei gewährt wurde: mit einer gewissen Ausnahme bei der britischen Besatzungsmacht.

die Existenz der Deutschen Partei (DP) als der einzig etablierten Rechtspartei der BRD, der bald verbotenen SRP und die Anfangsgründe der NPD gehen darauf zurück,

dagegen wurde die regional-konservative Bayernpartei (BP) von den USA erst nach Bruch der erhebenden Kriegscoalition des amerikanischen Linksliberalismus mit der stalinistischen Sowjetunion lizenziert und konnte daher bei den Grundgesetzberatungen nicht mehr mitwirken (wegen nicht möglicher Wahlteilnahme an den bayerischen Landtagswahlen zu dem Landtag, der Delegierte in den Parlamentarischen Rat entsenden sollte); es hätte sonst noch weitere Gegenstimmen gegen das Grundgesetz gegeben

Dazu kommen allerdings noch die zusätzlichen Parteiverbote als maßgebend für deutsche Demokratieverhältnisse: Noch vor dem ersten Parteiverbot durch das Bundesverfassungsgericht „gegen rechts“ wurde im französisch beherrschten Saargebiet der gewissermaßen Landesverband der FDP verboten.

s. dazu: Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/03/VerbKrit26.pdf>

In West-Berlin wurde dann der Landesverband der NPD von der Alliierten Kommandatura zwar nicht verboten, aber es wurde rechtzeitig vor der Wahl zur Abgeordnetenversammlung jeweils ein Wahlteilnahme- und Versammlungsverbot ausgesprochen (zuletzt 1988).

s. dazu: Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/VerbKrit25.pdf>

Das bislang letzte förmliche Parteiverbot in Deutschland stellt das Verbot der „Republikaner“ in der Wendezeit der DDR dar, was dazu geführt hat, daß bei den sog. „ersten freien Wahlen in der DDR“ diese Rechtspartei nicht teilnehmen konnte: diese Wahl wird trotzdem als „frei“ eingestuft, was Folgerungen erlaubt hinsichtlich des künftigen Verständnisses von Demokratie durch die etablierten „Demokraten“.

s. dazu: Nachwirken der DDR-Diktatur beim bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“: Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu Verbotsforderungen gegen die Oppositionspartei AfD

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/01/VerbKrit24.pdf>

Aber auch bei Beschränkung der Betrachtung auf das Bundesverfassungsgericht ist es nicht bei den zwei Verboten geblieben: Es gab zwei Verbotsanträge, die das Verfassungsgericht abgelehnt hat, weil der Parteicharakter der Verbotskandidaten in einer durchaus problematischen Weise, nämlich wegen Nichtvorliegens des Parteiencharakters verneint wurde, womit diese Gruppierungen, nämlich eine „Nationale Liste“ und eine „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ dann für das gewöhnliche Vereinsverbot „freigegeben“ wurden.

s. Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/08/VerbKrit3.pdf>

Damit kann auch die Einschätzung getroffen werden, daß zumindest einige der wirklich zahlreichen Vereinsverbote in der BRD (diese dürfte dabei im Rahmen der Demokratien des

Westens Weltmeister sein, von der Türkei abgesehen, falls man diese der entsprechenden Kategorie zurechnen kann), wofür überwiegend eine ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Begründung angeführt wurde,

S. zur „Wesensverwandtschaft“ als „Begründung“ für Vereins- und Parteiverbote: Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotsgrund <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/07/VerbKrit12.pdf>

sich gegen Vorformen möglicher Parteien gerichtet haben. Dann gab es noch die zwei formal erfolglosen Parteiverbotsverfahren gegen die Kleinpartei NPD. Diese Verfahren wurden dabei nicht wegen dieser Partei durchgezogen, sondern - so die Aussage des insoweit maßgeblichen bayerischen Innenministers und angehenden Ministerpräsidenten mit NS-belasteter Familiengeschichte Beckstein von der verfassungsschutzextremistischen CSU –

s. CSU in den Verfassungsschutzbericht: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen – von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6a.pdf>

als Auftakt zu geplanten weiteren Parteiverboten gegen alle bestehenden Rechtsparteien. Es ging also beim Vorgehen gegen die NPD vor allem um einen politischen Kollateralschaden am politischen Pluralismus gegen rechts.

s. Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/10/VerbKrit10.pdf>

Und in der Tat stellt die Verbotsbegründung des Nichtverbotsurteils des Bundesverfassungsgerichts im zweiten Verbotsverfahren gegen die NPD den zentralen Ausgangspunkt des derzeitigen - und für eine westliche Demokratie singulären, da selbst im demokratischen Ungarn nicht bekannten - Vorgehens mit Hilfe der Inlandsgeheimdienste gegen die Oppositionspartei AfD dar.

s. Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/04/VerbKrit27.pdf>

Dies macht deutlich, daß das Rechtsinstitut Parteiverbot im Zentrum der bundesdeutschen „Freiheitlichkeit“ steht, die erkennbar nicht ganz dasselbe bedeutet wie politische Freiheit, der sich die Freiheitlichkeit vor allem ideologisch und demokratiebekenntnishaft verpflichtet weiß. Das Institut Parteiverbot ist dabei, wie dargestellt, in der realen Verfassungslage der BRD gewissermaßen präsenter als eine bloße Analyse der Parteiverbotsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erahnen läßt.

Verbotsdrohung in Permanenz

Von zentraler Bedeutung für die politischen Realverhältnisse zur Sicherstellung des Anliegens, „daß das Volk nicht viel zu sagen hat“, ist dabei die permanente Verbotsdrohung,

s. „Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf>

die in einer politisch bedeutsamen Weise deshalb wirksam ist, weil die Verbotsvoraussetzungen entgegen der allgemeinen Behauptung auch von Juristen relativ niedrig und die Rechtsfolgen so gravierend sind, daß der bekannte linke Politik-wissenschaftler *Wolfgang Abendroth* die Frage gestellt hat, ob man mit „Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat.“

s. dazu: Die Bundesrepublik – der freieste Staat der deutschen Geschichte?
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

Für das Parteiverbot normaler Demokratien, zu denen die BRD erkennbar nicht, zumindest nicht wie selbstverständlich zu zählen ist, dürfte mehr oder weniger weitgehend die Regelung in § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark repräsentativ sein, der wie folgt lautet:

„Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, *Anm.*), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Daher - dies kann man bei aller Komplexität eines internationalen und auch intertemporalen Verfassungsvergleichs wohl so sagen - stellt es „kein(en) Zufall (dar), daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“, so dann auch das Bundesverfassungsgericht beim Verbot „gegen links“, womit auch deutlich gemacht ist, daß das Grundgesetz selbstverständlich nicht die „freieste Verfassung“ der deutschen Geschichte darstellt.

s. zum Verfassungsvergleich bei Parteiverboten: Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

Diese Freiheit war weder von den Verfassungsvätern des Parlamentarischen Rats noch von den Verfassungsmüttern, den alliierten Besatzungsmächten gewollt, weil diese Freiheit bei Deutschen ja dazu führt, daß „im Zweifel“ doch „alle“ „Nazis wählen.“ Aufgrund der Mitwirkungskonzeption des Parteienartikels (Parteien wirken bei den Deutschen mit und nicht die Deutschen durch Parteien an der allgemeinen Politik) traut man den Deutschen als solchen nämlich nicht zu, selbst Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen, sondern da ist dann nur eine Parteiverbotselite von „Demokraten“ bei umfassender politikwissenschaftlicher Beratung mit zahlreichen „gegen rechts“ gerichteten staatlich finanzierten Institutionen unter Einschluß der sozialisierten Meinungsbildung kompetent genug. Nicht zu vergessen die umfassend staatlich finanzierte „Zivilgesellschaft“ gegen rechts.

s. Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/02/VerbKrit4.pdf>

Das Parteiverbot wird unter diesen Bedingungen darauf abgestützt, daß eine Partei „rechtsradikale Ideen neu beleben“ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“ stünden, so die maßgebliche Aussage des Bundesverfassungsgerichts: Ideen sind also Verbotsvoraussetzung! Oder mit den Worten eines einschlägigen Verfassungsvergleichs: Während normale Demokratie zu ihrem Schutz eine Gewaltgrenze ziehen, wird beim bundesdeutschen Parteiverbot eine sog. Wertgrenze gezogen, also Meinungsäußerungen werden sanktioniert.

s. dazu den zweiteiligen Beitrag: Verfassungsschutz-Extremismus: die wirkliche Demokratiegefährdung

Teil 1: Die Abkehr von der liberalen Demokratie in der BRD

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/10/Verfassungsschutz1.Teil_.pdf

Teil 2: Plädoyer für eine liberale Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/12/Verfassungsschutz2.Teil_-1.pdf

Diese Meinungen werden zwar weitgehend nicht verboten - da steht schon der überragende und im Sinne der Freiheitlichkeit verehrungswürdige „Wert“ Meinungsfreiheit entgegen - aber man wird dann trotz „unbenommener“ Ausübung der Meinungsfreiheit (BVerfG) ein Verbotskandidat: Man darf dabei sogar die fraglichen Ideen vertreten, soviel Meinungsfreiheit muß ja sein, aber dann nicht „aggressiv-kämpferisch“. Dies läuft dann allerdings darauf hinaus, daß jede normale parteipolitische Aktivität wie Flugblätter verteilen, Wahlkampfansprachen und dergleichen bei Bekundung falscher Ideen, „aggressiv-kämpferisch“ ist und damit ein Verbotskandidat kreierte werden kann.

Verfassungsschutz als Parteiverbotssurrogat

Natürlich ahnen zumindest die intellektuelleren Vertreter der deutschen Oppositionspartei-verbotsdemokratie, daß eine derartige gegen einen „Grundrechtsterror“ der Deutschen gerichtete Parteiverbotskonzeption dem normalen Demokratiekonzept widerspricht und es daher für das internationale Demokratie-Image der BRD (schon im Vergleich mit der angeblichen Demokratiegefährdung Ungarn) nicht so vorteilhaft ist, wenn ein derartiges gegen die Meinungsfreiheit und damit gegen die Grundlage der politischen Freiheit überhaupt gerichtetes Parteiverbot zu offen praktiziert wird: gegen Nazis vielleicht, weil man da auf internationales Verständnis stößt, was dann innerstaatlich ein zentral gegen die Menschenwürde gerichtetes Nazifizieren unerwünschter Opposition gebietet. Der gesetzlich nicht vorgesehene Begriff „Rechtsextremismus“ ist dazu sicherlich geeignet.

s. dazu: Verfassungsschutz als (Nach-)Zensur. Der Zensurbegriff „Rechtsextremismus“

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/Surrog13-Nachzensur.pdf>

Aber ansonsten bietet sich an, es bei einer permanenten Verbotsdrohung zu belassen. Diese muß dabei allerdings schon gewisse Konsequenzen zeitigen, soll diese Drohung wirksam sein. Dies ist die Grundlage des permanent wirksamen Parteiverbotssurrogats bzw. Parteiverbotersatzsystems. In dessen Zentrum steht die Bekanntgabe von „Verfassungsfeinden“, also von „Extremisten“ durch die Polizeiminister in den sogenannten Verfassungsschutzberichten, die auf Erkenntnisse von Inlandsgeheimdiensten zurückgehen (sollen) und von der Regierung dann dem Wahlvolk als besondere Aufklärung offenbart werden. Diese Berichte richten sich gegen oppositionelle Vereinigungen, insbesondere

unerwünschte Parteien und Zeitschriftenorgane, die damit jeweils als Verbotskandidat aufgeführt werden. Staatlich bekämpft werden dabei neben Organisationen, denen politisch motivierte Kriminalität vorgeworfen werden kann, im Unterschied zu normalen Demokratie vor allem Organisationen, die „Geschichtsrevisionismus“ oder eine falsche Staatsauffassung oder ein entsprechendes „Menschenbild“ vertreten sollen, was dann geheimdienstlich durch die Analyse von „Codes“ und „Chiffren“, also gedankenpolizeilich, ermittelt wird.

s. dazu im Einzelnen das Gutachten im Fall der SWG: Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/02/SWG-Gutachten-Druckversion.pdf>

Neben zahlreichen weiteren Diskriminierungsmaßnahmen, die an diese rechtlich an sich bedeutungslosen (so einmal das Bundesverfassungsgericht) Staatsberichte anknüpfen, gehört damit vor allem die beamtenrechtliche Diskriminierung: Die eigentlich völlig rechtmäßige, ja bundesverdienstkreuzwürdige aktive Mitwirkung bei Organisationen, insbesondere Parteien, die in den Polizeiberichten wegen falscher Ideen aufgeführt sind, führt danach zu Disziplinarverfahren, nach Möglichkeit mit dem Ziel der Dienstentlassung.

Damit soll unerwünschten Parteien, den eigentlichen Verbotskandidaten, zur Verhinderung einer Nazi-Wahl die Rekrutierung von Anhängern und aktiven Mitgliedern, die man dem Wahlvolk als attraktive Kandidaten für Wahlämter anbieten könnte, verwehrt werden. Da die nunmehr zwei Jahrhunderte währende deutsche Parteigeschichte belegt, daß politische Parteien zumindest in Deutschland ohne derartige Mitglieder kaum existieren können (schon das Paulskirche-Parlament von 1848 war etwa zur Hälfte ein „Beamtenparlament“), ist durch die Verhinderung der aktiven Mitgliedschaft von Beamten bei unerwünschten Parteien in der Bundesrepublik bislang erreicht worden, daß sich die Sperrwirkung der ebenfalls verfassungsrechtlich sehr zweifelhaften Wahlrechtssperrklausel von 5%

s. dazu den zweiteiligen Beitrag zur Wahlrechtskritik:

1. Teil: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/Wahlrecht1.pdf>

2. Teil: Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/09/Wahlrecht2.pdf>

ins Unüberwindliche erhöht hat. Bei derartigen Parteien können sich dann fragwürdige Personen, die es bei allen Parteien gibt, durchsetzen, womit sich eine derartige Partei in der Regel selbst erledigt und dann nicht gewählt wird: Es hat dann doch der Wähler „gegen Extremisten“ entschieden und alles sieht demokratisch aus. Und das Volk bekommt gar nicht mit, daß damit erreicht wird, daß es nicht so viel zu sagen haben soll.

Will ein Beamter, dem die Rechtsprechung gerade noch zugeht, zumindest im Grundsatz bloßes Mitglied sein zu dürfen, den Einfluß möglicher „Verfassungsfeinde“ in seiner „vom Verfassungsschutz beobachteten“ Partei dadurch zurückdrängen, indem er selbst für den mit gewissen Machtmitteln verbundenen Parteivorsitz kandidiert, wird er genau dadurch „Extremist“, weil er sich durch seine Kandidatur mit der vom Inlandsgeheimdienst festgestellten „verfassungsfeindlichen“ Agenda identifiziert und dies auch noch „aggressiv-kämpferisch“: Ein verfassungstreuer Beamter muß also zur Vermeidung des dienstrechtlichen Vorwurfs der Verfassungsfeindlichkeit als Parteimitglied die maßgeblichen Parteifunktionen „Verfassungsfeinden“ überlassen, aber gegen diese dann nachhaltig innerparteilich opponieren,

nach Möglichkeit die Partei spalten, damit sie sich selbst zerlegt. So die bundesdeutsche Rechtslage! Wem diese wohl nützt?

s. dazu: Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

Dabei weigert sich die Rechtsprechung, diese Situation als Parteiverbotssurrogat anzuerkennen, weil sie dann zugeben müßte, daß von der Legalitätswirkung, die der Monopolisierung des Parteiverbots beim Bundesverfassungsgericht auch zugunsten von Parteiaktivisten einer „noch nicht verbotenen Partei“ zugeschrieben worden ist, nicht mehr so viel bleibt. Dabei war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die diese Wirkung im Falle der Anwendung des Straftatbestandes der „Verfassungsverräterischen Vereinigung“ betont hat, von der Rechtslehre als Zurückweisung des sog. Adenauererlasses angesehen worden. Dieser vor den dann ausgesprochenen Parteiverboten gegen SRP und KPD ergangene Erlass (dies war formell tatsächlich ein Erlass) hat beamteten Mitgliedern dieser seinerzeit konkret vom Parteiverbot bedrohten Parteien Disziplinarmaßnahmen mit dem Ziel der Dienstentlassung angedroht.

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 9. Band der amtlichen Entscheidungssammlung schien sich in der 1960er Jahren in der Tat das beamtenrechtliche Disziplinarrecht als Instrument eines Parteiverbotersatzes erledigt zu haben: Man spricht daher insoweit von den „halkyonischen Zeiten“ bundesdeutscher Demokratie, bislang wohl eher eine positive Ausnahmesituation. Diese Situation wurde dann durch den sog. „Radikalenerlass“ (welcher an sich kein formeller Erlass war) nach 1970 beendet, nachdem man vorher im halkyonischen Seelenzustand, doch eine Normalisierung der bundesdeutschen Demokratie verwirklichen zu wollen (und es gab ja in allen EG-Staaten eine als legal anerkannte kommunistische Partei), dafür gesorgt hatte, daß die vom Verfassungsgericht eigentlich für ewig verbotene KPD als DKP wieder zugelassen worden war. Allerdings wollte man dann jedoch den vollen Legalitätsstatus dieser Partei nicht akzeptieren, weil dies nämlich seinerzeit erkennbar extremistische Auswirkungen auf die „demokratische“ SPD hätte zeitigen können.

Auch darüber berichtet der Verfasser in seiner nachfolgend erwähnten politischen Biographie, war er damals doch aktives Mitglied der SPD

Es wäre jedoch extrem widersprüchlich gewesen, diese DKP kurz nach ihrer manipulativen Zulassung wieder zu verbieten. Diese Konstellation sprach dann auch gegen ein Verbot der NPD, die vor 1969 die Toleranz der bundesdeutschen Demokraten von 5% arg strapaziert hatte. Damit jedoch die Personaldienststellen der Behörden wußten, gegen welche Beamte sie derartige Disziplinarverfahren durchführen oder zumindest prüfen sollten, wurden die sogenannten „Verfassungsschutzberichte“ ab 1970, also unter der Regierungsparole „Mehr Demokratie wagen!“ zur Dauereinrichtung. Es bestand also immer ein Zusammenhang von Parteiverbotsüberlegung und dem beamtenrechtlichen Disziplinarrecht hinsichtlich der Sanktionierung der politischen Treuepflicht (Gewährbietungsklausel), auch wenn dies die als unabhängig gekennzeichnete Gerichtsbarkeit nicht wahrhaben will.

Dieser Zusammenhang wird in einem CDU-extremistischen Beitrag in der *FAZ* zur SPD-extremistischen Entscheidung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, AfD-Mitglieder nicht zum Staatsdienst zuzulassen, als selbstverständlich vorausgesetzt, wenn es einleitend gleich schneidig heißt: „Die Entscheidung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, keine AfD-Mitglieder mehr im öffentlichen Dienst zuzulassen, ist weit besser als ein Parteiverbot“ (so *Japser von Altenbockum*, in: *FAZ* vom 11.09.2025, S. 1): „Radikalenerlass gegen die AfD“ (so die Überschrift des gegen die freiheitliche

demokratische Grundordnung gerichteten *FAZ*-Kommentars) ist demnach die Alternative zum dann doch als zu BRD-extremistisch gefühlten AfD-Verbot! Dies will jedoch die Rechtsprechung nicht wahrnehmen (bekanntlich sind der Justiz die Augen verbunden)!

Das zentrale Argument des Bundesverfassungsgerichts zur Absegnung des sog. Radikalenerlasses mit der sog. Radikalenentscheidung und dabei der impliziten (weitgehenden) Verabschiedung von der einst betonten Legalitätswirkung eines Nichtverbots besteht darin: So wie eine Parteimitgliedschaft nicht vor einer Strafverfolgung schütze, so schütze diese Mitgliedschaft auch nicht vor einem Disziplinarverfahren wegen verfassungsfeindlicher Einstellung, die gegen die beamtenrechtliche Pflicht verstößt, die Gewähr zu bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (Gewährleistungsklausel, politische Treuepflicht). Diese vom Ansatz her durchaus als plausibel erscheinende Rechtsposition ist jedoch deshalb extrem fragwürdig (weil die Wirklichkeit ignorierend), weil nur die aktive Mitgliedschaft bei Parteien, die durch VS-Mitteilung als mögliche / wahrscheinliche Verbotskandidaten ausgemacht sind, überhaupt erst zur Prüfung einer derartigen Einstellung führt und damit nicht wie bei der Anwendung des Strafrechts unabhängig von der ideologischen Zuordnung einer politischen Partei erfolgt.

Auch das Kernproblem der speziellen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption wird bei der Bestimmung dessen gespiegelt, was als „verfassungsfeindlich“ im Sinne des Beamtenrechts definiert wird: Es geht dabei nicht so sehr um die Beachtung des Legalitätsprinzips, wie dies der Diensteid nahelegt, nämlich „das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren.“ Sondern es geht vor allem um außerdienstliche Meinungsbekundungen, was als Treue-Konzept getauft worden ist. Auf dieser Grundlage hat das Bundesverfassungsgericht in der sog. „Radikalenentscheidung“ das Ausmaß der Meinungsfreiheit für beamtete „Extremisten“ auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für nicht anerkannte protestantische Sekten herabgedrückt, so eine Kritik eines ehemaligen Verfassungsrichterkollegen!

Man darf zwar dann eine Meinung „haben“, auch kundtun, daß man sie habe, aber sie nicht politisch aktiv umsetzen, wobei sich bei schriftstellerischer Tätigkeit das Problem ergibt: Ist die Veröffentlichung eines Artikels nur Mitteilung, eine falsche Meinung zu haben oder doch bereits eine verfassungsgefährdende Umsetzung derselben? Was bei Disziplinarverfahren schon Probleme bereitet, sofern man nicht von vornherein davon ausgeht, daß von der Meinungsfreiheit insofern nur verbleibt: „Die Gedanken sind frei.“ Mit deren Verschriftlichung beginnt dann die Gefährdung der Verfassung, meinen dann ein „Verfassungsschutz“ und Disziplinarstellen der Verwaltung.

Diesem Ansatz der deutschen Rechtsprechung steht jedoch die Vogt-Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zugunsten eines DKP-Mitglieds entgegen, wobei in der Rechtswirklichkeit nicht so ganz klar ist, wie dies mit der Radikalenentscheidung des Verfassungsgerichts harmonisiert werden kann. Im Zweifel ist die Vogt-Entscheidung ein Einzelfall, der zumindest zugunsten von rechts nicht oder kaum gilt.

s. zum internationalen Vergleich: Ideologie-politische Beamtdiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf>

Für dieses Treuekonzept, das den Beamten über das Legalitätsprinzip hinausgehend von Amtswegen bekenntnishaft verpflichtet, gibt es tatsächlich einen verfassungsrechtlichen Ansatz, nämlich ausgerechnet bei der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit, die dabei wie folgt beschränkt ist: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

s. dazu: Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ – Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Bedrohung-der-Wissenschaftsfreiheit-durch-Verfassungsschutz.pdf>

Eine nicht leicht handhabbare Vorschrift wie man der Kommentarliteratur entnehmen kann. Und ebenfalls eine Vorschrift, die man weder in einer Verfassung einer liberalen Demokratie des Westens, noch in den deutschen Vorgängerverfassungen des Grundgesetzes finden kann!

Der maßgebliche Grundgesetz-Kommentar kommt nach Auseinandersetzung mit konkurrierenden Auslegungsversuchen, die einerseits zu weit gingen, weil sie „eine Pflicht zur Duldung verfassungsuntreuer Lehre“ beinhalten würden, andererseits zu restriktiv seien, weil Verfassungskritik „unzweifelhaft“ erlaubt sei und „kein entsprechendes Schweigegebot“ bestehen könne, zum Ergebnis, daß allein „wissenschaftlich-rationale Verfassungskritik“ erlaubt sei (wobei die politische Umsetzung einer derartigen Meinung dann nicht mehr als Wissenschaft anerkannt wird, sondern als zum Vereinsverbot / Parteiverbot führende politische Betätigung / aggressiv-kämpferische Agitation angesehen wird). Das darin enthaltene unklare Verbot der Äußerung von Auffassungen, soll dann nach dieser Kommentarmeinung sogar „mittelbar auch gegenüber der (allgemeinen) Meinungsfreiheit i. S. d. Art. 5 Abs. I wirksam“ sein. Diese Schlußfolgerung ist insofern naheliegend, weil die Wissenschaftsfreiheit auch Nichtbeamten zusteht, wobei allerdings die genannte Grundgesetzregelungen den beamteten Professor vor Augen hat, also gewissermaßen eine Ergänzung zum Beamtenartikel Art. 33 GG darstellt. Die Ausweitung dieser Grundrechtseinschränkung auf Nichtbeamte widerspricht jedoch der ausdrücklichen Aussage bei den Grundgesetzberatungen im Parlamentarischen Rat, wonach bei Nichtbeamten nur das Strafrecht als Schranke der Meinungsfreiheit vorgesehen sei. Allerdings kann dies dann doch durch die verfassungsrechtliche Sonderwegsbestimmung nach Artikel 18 GG (Grundrechtsverwirkung) wegen der Möglichkeit der Aberkennung der Wissenschaftsfreiheit dann doch gerechtfertigt werden.

Unabhängig davon: Kann etwa die Aussage eines Professors, daß das Mehrparteienprinzip unrichtig sei, weil damit etwa der Volkswille gespalten werde, die Verfassung wirklich verletzen? Das geht m. E. nur bei einem kirchenrechtlichen Verständnis von Verfassung, bei der die Äußerung einer anti-dogmatischen Auffassung eine rechtlich relevante Verletzung darstellt. Damit macht diese über das Legalitätsprinzip hinausgehende Treuekonzeption die Verfassung zu einem quasi-religiösen Text, zumindest zu einer Ideologie. Diese Verfassungsideologie erlaubt dann auch den sog. „Geschichtsrevisionismus“ verfassungsschutzrechtlich als „verfassungsfeindlich“ und beamtenrechtlich als Verstoß gegen die Bekenntnisklausel zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszumachen.

s. zur amtlichen Bekämpfung von „Geschichtsrevisionismus“: Der Vorwurf des „Revisionismus“ durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ und in kommunistischen Regimes

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/Surrog30-Revisionismusverbot.pdf>

Dabei betrifft dies allerdings nur bestimmte Revisionismen, weil man sonst Geschichtswissenschaft als solche als verfassungsgefährdend einstufen müßte, die weitgehend nichts anderes darstellt als permanenter Revisionismus.

Woher leitet sich dann ab, daß es „verfassungsfeindlich“ sein soll, etwa die Alleinschuld Deutschlands am Ausbruch des 2. Weltkriegs zu bestreiten oder zu „relativieren“, wobei ja alles andere als klar ist, welches der Verfassungsprinzipien verletzt oder wenigstens gefährdet sein soll, Prinzipien wie Unabhängigkeit der Gerichte? Dabei ist es meines Erachtens ohnehin verfehlt, die freiheitliche demokratische Grundordnung überhaupt als Prinzipienkatalog zu verstehen.

s. dazu: Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/01/VerbKrit2.pdf>

Nun, dies führt zur Ausgangsprämisse der Verhinderung der Situation, daß „im Zweifel“ „alle“ „Nazis wählen“ zurück. Diese Prämisse erklärt rechtlich allerdings nur, warum es zu bestimmten Regelungen wie Plebiszitverbot und Parteienstaatsdoktrin gekommen ist. Der einzige positiv-rechtliche Ansatz zur Erklärung eines Revisionismus-Verbot entgegen der Garantie der Meinungsfreiheit unter Einschluß der Wissenschaftsfreiheit stellt dann doch der nach zutreffender Meinung obsoleter Artikel 139 GG dar. Dieser hat, etwas abstrahiert ausgedrückt, der Entnazifizierung Überverfassungsrang eingeräumt. Diese Überverfassung ist ja, zumindest verfassungsideologisch, nicht überwunden,

s. „Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/VfgDisk5-ungeschrGG.pdf>

sondern findet sich neben anderen Faktoren etwa im Konzept vom „Gegenentwurf“ ausgedrückt, womit das Bundesverfassungsgericht eine nach normaler Anwendung des Verfassungsrechts gegen die Meinungsfreiheit gerichtete verfassungswidrige Strafrechtsbestimmung trotzdem für verfassungskonform erklären konnte. Das spanische Verfassungsgericht hat im Namen des Königs ein derartiges Leugnungsverbot als verfassungswidrig erkannt. Diesbezüglich bleiben Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die im Namen des Volks verkündet werden, eines Volks, das gemäß dieser Strafbestimmung, nämlich der „Volksverhetzung“, als verhetzbar definiert ist, im Freiheitsgrad doch zurück.

Diese Gegenentwurfsmethodik erlaubt dann wohl, allen staatlich unerwünschten Geschichtsrevisionismen, nämlich die der etablierten Bewältigungsdoktrin widersprechen, amtlich entgegenzutreten wie etwa anscheinend extrem verfassungsgefährdenden Vogelschießvergleichen, nämlich durch Verfassungsfeindlichkeitserklärung als Ausgangspunkt des Parteiverbotssurrogats, das am schwerwiegendsten beamtenrechtlich umgesetzt wird. Dabei ist hervorzuheben: So wie die Parteiverbotskonzeption nach dem Grundgesetz im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts eine Abweichung von der europäischen Demokratienorm darstellt, so auch dieses Verständnis des Beamtenrechts. Es gibt da zwei grundlegende Konzepte: entweder das völlig entpolitisierte Civil-Service-System nach britischer Rechtslage (was zwischenzeitlich in den USA übernommen wurde) mit Verbot politischer Mitgliedschaft und politischer Äußerung für Beamte oder aber die Freiheit zur Mitgliedschaft bei allen sich legal verhaltenden Parteien und der von der Meinungsfreiheit abgedeckten außerdienstlichen Freiheit zur politischen Meinungsbekundung mit dem Strafrecht als maßgeblicher Schranke.

Wobei jedoch darauf zu bestehen wäre, daß die Strafrechtsnormen der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats entsprechen, was für das bundesdeutsche politische Strafrecht nicht ganz zutrifft, wo man sich wegen „Leugnen“, verbotenen Grußformeln und ähnlichen Meinungsdelikten eine Freiheitsstrafe von insgesamt zehn Jahren einhandelt kann!

Beamtenrechtlich ist dann nur der bundesdeutsche Mittelweg, der gewissermaßen nur Mitgliedschaft und Meinungsbekundungen im Sinne einer „Mitte“ wirklich erlaubt, diskriminierend und offenbart sich als Parteiverbotssurrogat und damit letztlich als Umgehung des förmlichen Parteiverbots, was eigentlich als verfassungswidrig angesehen werden müßte.

Praktische Anwendung des Parteiverbotssurrogats

Von einem Parteiverbotssurrogat muß auch dann gesprochen werden, wenn die einschlägige Anwendung des Disziplinarrechts nicht direkt im Zusammenhang mit einer parteipolitischen Aktivität steht, sondern die Veröffentlichungen in Zeitschriftenprojekten erfolgen, denen man unterstellt, das Vorfeld einer auch nur potentiellen Rechtspartei zu sein. So ordne ich auch die gegen mich gerichteten Verfahren und sonstige Diskriminierungsmaßnahmen ein.

s. dazu: **Als Rechtsabweichler im Ministerium.**

Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen

<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>



Ich bin drei solcher beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren ausgesetzt gewesen, die zwar zu meinen Gunsten beendet werden mußten, aber trotzdem ist allein die Tatsache der wegen rechtmäßiger Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit im Wege der dienstlichen Nachzensur eingeleiteten Verfahren eine politische Diskriminierung und „freiheitliche“ Meinungsunterdrückung. Wobei diese aufgrund der Ausübung der Meinungsfreiheit erfolgte Diskriminierung trotz des für mich jeweils positiven Ausgangs ja konkrete Folgen hatte: Ende der Karriere mit berechenbaren Einkommensverlusten, Verwehrung von Positionen, die der Sicherheitsüberprüfung, also erhöhten staatsideologischen Anforderungen, unterworfen sind wie etwa die Stelle des Verkehrsreferenten bei der deutschen EU-Vertretung in Brüssel (wofür ich als Bester der Kandidaten eigentlich ausgewählt worden war) und dergleichen mehr.

s. dazu auch: <https://links-enttarnt.de/biographie>

Die gegen mich disziplinarrechtlich erhobenen Vorwürfe waren eigentlich nie so ganz klar, weil sie rechtlich eigentlich von vornherein als irrelevant hätten erkannt werden müssen, zumindest wenn man davon ausgeht, daß die BRD ein freies Land wäre. Wesentlich war wohl das, was man nunmehr als „Geschichtsrevisionismus“ kennzeichnet, was aber damals, also

1997, noch nicht so benannt, sondern eher angedeutet worden ist. Im ersten Fall, einem Vorermittlungsverfahren nach damaliger Rechtslage, womit also eigentlich erst der Verdacht förmlich geprüft werden sollte, wurden einem Schreiben des Bundesinnenministeriums entsprechend, das auf Hinweise seines Verfassungsschutzes zurückgeht, folgende Artikel als verdächtig aufgeführt:

1. „Altes Reich und politische Mentalität der Deutschen“, in: Criticón Nr. 148, Heft Oktober - Dezember 1995
2. „Democracy und Pazifischer Krieg“, in: JF Nr. 30/95 vom 28. Juli 1995
3. „Mecklenburg und die deutsche Verfassungsentwicklung“, in: JF Nr. 34/95 vom 28. August 1995
4. „Doktrin der Manifest Destiny“, in: JF Nr. 2/96 vom 12. Januar 1996
5. „Demokratie oder Soziokratie“, in: Staatsbriefe 5-6/96
6. „Europa als Reichsersatzideologie“, in: Staatsbriefe 7/96
7. „Liberalextremismus“, in: Staatsbriefe 9-10/96 und
8. „Der Nationalsozialismus als Abart des Sozialismus“, in: Deutsche Annalen 1996.

Geschichtsrevisionistisch ist dabei wohl das Aufzeigen von Genozidmustern bei der amerikanischen Kriegsführung gegen Indianer und Japaner in den genannten Beiträgen zur Zeitung *Jungen Freiheit*, die damals bis zu dem für sie günstigen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts der besonderen Verfolgung durch den „Verfassungsschutz“ des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen ausgesetzt war. Wahrscheinlich steht dabei die Befürchtung der „Relativierung“ im Raum; denn wenn sogar die demokratischen Amerikaner zu so etwas fähig waren, dann könnten die Handlungen der „Nazis“ nicht als so „singulär“ beurteilt werden wie sie es verfassungstheologisch wohl sein müssen. Außerdem kommt bei als zu stark empfundener Amerika-Kritik, zumindest im Falle von rechts, wohl eine antiwestliche, gegen den Liberalismus gerichtete Einstellung zum Ausdruck, die dann auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sein muß.

Sodann scheint die Betonung des Nationalstaatskonzepts bedenklich gewesen zu sein, hatte dem Verfahren vorausgehend der NRW-Verfassungsschutzbericht mir doch eine Analyse von einer halben Seite gewidmet ohne mich dabei namentlich zu nennen: meiner Aussage, daß auch nach dem Grundgesetz Demokratie Volksherrschaft und nicht Bevölkerungsherrschaft bedeute, wurde dabei unterstellt, ich würde das Grundgesetz als „völkische Verfassung“ verstehen, was dann auch gleich amtlich als „Entwurf einer völkischen Verfassung“ eingeordnet wurde. Der aus der „Völkerverständigung“ abgeleiteten Grundsatz der Respektierung der Grenzen auch gegen illegale Einwanderung wurde amtlich eine Befürwortung der Apartheid unterstellt.

s. zum Gesamtvorgang: Freiheit unter Geheimdienstvorbehalt

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/03/Staatsbriefe_3_98.pdf

Ich hatte dann noch im genannten Criticón-Aufsatz die Gerichtsgläubigkeit der Deutschen auf das Alte Reich vor allem mit seinem Reichskammergericht zurückgeführt, was mit einer gewissen Politikfremdheit und übertriebenem Normativismus verbunden wäre. Dabei ist mir nicht ganz klar, was da verfassungsgefährdend sein sollte, vielleicht weil damit das Vertrauen in die unabhängige Justiz erschüttert werden könnte, womit wohl der Zweifel bereits in die Welt gesetzt ist, der dann dazu führt, daß alle ... wählen, Sie wissen schon, wen.

Auch spielte schon die Problematik eine Rolle, den Nationalsozialismus ideengeschichtlich dem Sozialismus zugerechnet zu haben. Da für viele etablierte Politiker „Sozialismus“ etwas sehr Gutes ist, „relativiert“ man oder „rechtfertigt“ gar die „Nazis“, wenn man den Nazismus

so einordnet, dies bringt dann nach SPD-Ideologie, die dabei stillschweigend mit „Verfassung“ oder „Demokratie“ gleichgesetzt wird, eine demokratiegefährdende Mentalität zum Vorschein und auch hier wird dann wohl der verfassungsbedrohende Zweifel gelegt, der dem Grundrechtsterror den Weg ebnen könnte. Dieser letzte Punkt spielte dann im zweiten Verfahren, einem förmlichen Verfahren, dem eigentlichen Verfolgungsverfahren gegen mich eine zentralere Rolle, allerdings nicht von Anfang an.

s. <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-29>
und
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-30>

In der Einleitungsverfügung wurde mir wesentlich vorgeworfen: „Ihren Ausführungen kann ein ethnisches Staatskonzept mit einem kollektivistischen Menschenbild entnommen werden.“ Diese wurde „belegt“ durch die Auflistung aller meiner Artikel in der Zeitschrift „Staatsbriefe“. Gefährlich war der Rückgriff auf einen Artikel, der im Vorermittlungs-verfahren vorgelegen wäre, damals offensichtlich nicht als relevant eingestuft worden war, aber nunmehr hervorgeholt wurde, um eine „Grundhaltung“ zu belegen. Der Artikel sollte zentral vor der Kollektivschuldthese warnen, was am Beispiel des Schicksals der Juden im 20. Jahrhundert verdeutlicht werden sollte, die für die Politkriminalität der Bolschewiken bei den entsprechend dem besprochenen Buch von *Sonja Margolina* prominenten Beteiligung jüdischstämmiger Personen kollektiv verantwortlich gemacht worden seien. Es könnte bei Fortführung der Bewältigung mit ihrem impliziten, wenn nicht gar expliziten Kollektivschuldvorwurf den Deutschen schließlich so ergehen wie den Juden. Diese Gleichsetzung von guten Juden und bösen Deutschen muß dann wohl verfassungsbedrohend sein.

Das vier Jahre währende Verfahren wurde dann vom schließlich zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf als Disziplinargericht wegen der Unwirksamkeit der Einleitungsverfügung eingestellt.

s. dazu: Urteil zu unwirksamer Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Ausübung der Meinungsfreiheit
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

Ich hätte als Betroffener nicht wissen können, was mir eigentlich vorgeworfen würde, so daß auch keine ordnungsgemäße Verteidigungsmöglichkeit bestand. So sei nicht klar, ob mir nur oder hauptsächlich der Ort der Veröffentlichung vorgeworfen würde und es sei nicht klar, wie etwa durch das vorgeworfene „Menschenbild“ welche beamtenrechtlichen Verpflichtungen verletzt würden oder wie sich dies gegebenenfalls dahingehend auswirken könnte. Das Urteil ist aufgrund einer behördlichen Disziplinarklage erfolgt, was unterstellt, auch wenn kein entsprechender spezifischer Antrag gestellt worden ist (eines der zahlreichen gravierenden formalen Mängel dieses Verfahrens), daß ich entlassen oder zumindest degradiert werden müßte und zwar gar nicht mehr wegen der Gewährleistungsklausel. Diesen Vorwurf hatte ich vor allem durch prozessuales Vorgehen ausschließen können, so daß für die geplante weitreichende Disziplinarmaßnahme das Mäßigungsgebot und das Achtungsgebot herangezogen werden mußten. Diese Gebote wurden etwa auch als verletzt durch die Kritik an der 5%-Klausel des Wahlrechts angesehen, weil dies dem Rechtsextremismus nützen könne. Den NS-Antisemitismus maßgeblicher NS-Figuren in die Tradition des sozialistischen Antisemitismus eingeordnet zu haben und nur sekundär als „rassistisch“ könne dem Ansehen der Behörde nachteilig sein, ebenso die strukturelle Verwandtschaft zwischen dem Nationalsozialismus des Dritten Reichs und den sozialistischen Nationalismen der

Unabhängigkeitsbewegungen der Dritten Welt aufgezeigt zu haben, weil sich dies gewissermaßen als Rechtfertigung des NS ausnehmen könnte.

s. <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-10>

Die Einleitungsverfügung des dritten Verfahrens ist so knapp, daß ich diese ohne die üblichen Formalien vollständig wiedergeben kann:

„Sie sind zureichend verdächtigt, ein innerdienstliches Dienstvergehen i. S. d. § 77 Abs. 1 BBG in Form eines Verstoßes gegen Ihre politische Treuepflicht gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BBG bzw. Ihre politische Neutralitäts- und Mäßigungspflicht gem. § 60 Abs. 2 BBG begangen zu haben, indem Sie vom 15.-17.09. an einer der rechten Szene zuzuordnenden Veranstaltung teilgenommen und dort eine Rede mit dem Titel „Parteienstaat als Demokratierelativierung“ gehalten haben.

Daher habe ich gegen Sie am 21.11.2017 ein Disziplinarverfahren eingeleitet.“

Diese „rechts Szene“ war eine Sommerakademie des Instituts für Staatspolitik in Schnellroda, das damals allerdings noch nicht staatsideologisch „gelistet“ war. Diese Einleitungsverfügung bringt unverschnörkelt auf den Punkt, um den es geht: Um den „Kampf gegen rechts“: Dies ist „Demokratie“ bundesdeutscher Provenienz, da dieser „Kampf“ gewährleistet, daß das Volk nicht zu viel zu sagen hat.

Ich habe der Behörde, an die ich letztlich auf Druck des Bundestagskommunismus, der zweiten von drei Bundestagsanfragen der entsprechenden Fraktion gegen mich wegen rechten „Gedankenguts“ zwangsweise vom Ministerium versetzt worden war, davon überzeugen können, daß eine derartige Einleitungsverfügung ebenfalls als rechtswidrig angesehen werden müsse, worauf schließlich das Verfahren von Amts wegen eingestellt wurde, allerdings mit einer materiell-rechtlichen „Begründung“. Diese Einstellung blieb allerdings nicht folgenlos: Mir wurde dann eine nicht-disziplinarische Rüge erteilt, weil ich in dem Vortrag wegen der 5%-Klausel und deren erhöhten Sperrwirkung durch das Parteiverbotssurrogat von nicht hinreichend repräsentativen Parlamenten geschrieben hätte, was delegitimierend wäre.

Gestützt letztlich darauf sollte mir dann als dienstliches Abschiedsgeschenk eine besondere Dankesurkunde ausgestellt werden, mit der mir für meine geleisteten Dienste gedankt wurde. Üblich ist jedoch, daß dem ausscheidenden Beamten für seine „dem deutschen Volk geleisteten treuen Dienste“ gedankt wird. Diese Abweichung wurde einst eingeführt für ehemalige DDR-Funktionäre, die man zu Abwicklungszwecken vorübergehend in den Bundesdienst übernommen hatte. Ich wurde also diesen DDR-Funktionären gleichgestellt, war also wohl überwiegend bei der DDR beschäftigt bzw. beim DDR-Potential, das in der VS-Konzeption der BRD doch angelegt zu sein scheint.

Zusammenwirken von Bundestagskommunismus und liberale Medien „gegen rechts“ ...

Mit diesem DDR-Zusammenhang hat es durchaus eine Bewandnis: Ich gehe davon aus, daß sowohl das erste als auch das dritte Verfahren gegen mich deshalb eingeleitet wurden, weil verantwortliche Behördenleiter der CDU Angst vor kommunistischen Anfragen hatten, die dann von der „liberalen“ Presse skandalisierend aufgegriffen werden könnten. Solche CDU-Leute trauen sich dann nämlich nicht, einem Vorwurf, daß er einem Mitarbeiter mit „rechtem Gedankengut“ unbehindert privat die Meinungsfreiheit auszuüben erlaubt, etwa mit der Aussage entgegenzutreten: Weil in der Bundesrepublik Meinungsfreiheit garantiert ist, die gerade ich etwa als Minister / leitender Beamter meinem Dienstleid entsprechend beachten muß

und zwar völlig unabhängig, ob mir eine Meinung gefällt oder ich sie ablehnen muß. Ihnen, verehrte Journalisten steht doch die Meinungsfreiheit ebenfalls zu und deshalb können Sie ja in Ihren einflußreichen Blättern den Ansichten entgegenreten, die Sie für falsch halten und daher bekämpfen wollen. Ein CDU-Mensch - der damit wirklich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt? - will stattdessen sagen können: Ich habe dies rechtzeitig disziplinarrechtlich prüfen lassen, aber Gerichte / Juristen haben entschieden bzw. die Einschätzung getroffen, daß diese rechten Aussagen bedauerlicherweise von der Meinungsfreiheit noch abgedeckt wären. Aber ich will nicht ausschließen, daß dies abermals geprüft werden wird.

s. zur verfassungsschutzrechtlichen Problematik der CDU-Ideologie und verfassungsfeindlichen Einstellung: „Die dunkle Seite der Christdemokratie“

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/10/C6b.pdf>

Das dritte Verfahren ging auf die Meldung des linksextremen Blogs „Störungsmelder“ zurück, welcher aufgrund der Verwendung des Logos der pseudo-liberalen „Zeit“ Seriosität vorspiegeln konnte und zu der Veranstaltung in Schnellroda wie folgt berichtet hatte: „Der Beamte Josef Schußlburner ist auch vor Ort. Der Jurist vom Eisenbahn-Bundesamt ist dadurch bekannt, daß er 2006 Straffreiheit für Holocaust-Leugnung und öffentliches Zeigen von Hakenkreuzflaggen fordert. Auch zuvor ist er der Bundesregierung bereits als Rechtsextremist bekannt, 2003 steht er namentlich im Verfassungsschutzbericht. Diesmal redete Schußlburner über den 'Parteienstaat als Demokratie-Relativierung'.“

https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/09/19/alte-und-neue-rechte-vereint-in-schnellroda_24799

Dieser Bericht hat dabei für die Eröffnung des Verfahrens ausgereicht; ich wurde um keine Stellungnahme gebeten und es war auch der Inhalt meines Vortrags nicht bekannt, sondern man konnte nur Unterstellungen aufgrund des Vortragsthemas vornehmen, wie etwa, daß ich mich für die Abschaffung der Parteien ausgesprochen haben könnte.

In der Tat machen vor allem die drei gegen mich wegen „Gedankenguts“ gerichteten parlamentarischen Anfragen der ehemaligen Diktaturpartei der „Deutschen Demokratischen Republik“ - die hieß wirklich so - deutlich, die dann teilweise von der sog. „liberalen“ Presse, etwa von *Die Welt* und *Tagesspiegel* skandalisierend aufgegriffen wurden, daß diese Post-Kommunisten die bundesdeutsche Verfassungsschutz-Konzeption mit Unterstützung der sog. „liberalen Presse“ als Möglichkeit begreifen, die „wehrhafte Demokratie“ der BRD der „kämpferischen Demokratie“ nach DDR-Format zumindest anzunähern, bei der dann in der Tat zum Schutz der (Volks-)Demokratie das Volk überhaupt nichts mehr zu sagen hat: „Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben“, so die Maßgabe eines Hauptvertreters dieser Demokratieform, nämlich von Diktator *Walter Ulbricht* von der Partei Die Linke mit der damaligen Bezeichnung SED, die hervorgegangen war aus SPD, USPD und KPD (um die der SED = Die Linke vorausgehenden Parteimitgliedschaften dieses nunmehr als Verfassungspatrioten einzustufenden „Volksdemokraten“ anzuführen).

Diese Annäherung der beiden Demokratieschutzformen, der „kämpferischen“ und der „wehrhafte“ Demokratie, die im Interesse der Demokratie sicherstellen sollen, daß das Volk nicht zu viel zu sagen hat, weil sonst doch alle Nazis wählen würden, ist schon deshalb methodisch möglich, weil im Parlamentarischen Rat die Formulierung „freiheitliche demokratische Grundordnung“, also des zentralen Schutzguts des Parteiverbots und der Gewährbeteiligungsklausel nach Beamtenrechts, damit gerechtfertigt wurde, daß es eine

demokratische Ordnung gebe, die frei sei und eine, die weniger frei sei, die volksdemokratische. Damit ist zwar eine Abgrenzung der sog. „wehrhaften Demokratie“ zur „Volksdemokratie“ vorgenommen worden, aber doch die Legitimität dieser Volksdemokratie als Demokratie-Variante anerkannt worden: auch die linke demokratieideologische Diktatur ist dann doch noch Demokratie! Vielleicht sogar eine gebotene Demokratievariante, zumindest, wenn anders die Demokratie nicht mehr geschützt werden könnte.

von der SPD wird dies, wie das ominöse SPD-SED-Dialogpapier zeigt, wie selbstverständlich angenommen; s. dazu: SPD akzeptiert DDR-Demokratie: Was besagt das SPD-SED-Dialogpapier angesichts der „Brandmauer gegen rechts“?

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/03/SoziBwltg-XXXII-SPD-DDRDemo.pdf>

... bei vorübergehender Abweichung durch Antitotalitarismus ...

Das bei dieser Begründung des Begriffs freiheitliche demokratische Grundordnung dann doch zum Ausdruck gebrachte Abgrenzungselement gegenüber der demokratieideologischen Linksdiktatur hat dann vorübergehend unter dem Schlagwort des „Anti-Totalitarismus“ die Ausdehnung des Antifaschismus auch gegen links erlaubt, was dann sogar zum Verbot der KPD und später zum hauptsächlich gegen links gerichteten „Radikalenerlaß“ führen konnte. Diese Erstreckung der bundesdeutschen Wehrhaftigkeit „auch gegen links“ ist - man muß dies leider einräumen: mit einiger Berechtigung - schließlich als fehlerhafte Abweichung, letztlich des besatzungsrechtlichen Ausgangspunkts der bundesdeutschen Demokratieschutz-konzeption erkannt worden

s. dazu auch: Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisk6-GG-Entstg.pdf>

und wird in dieser Weise sicherlich nicht mehr vorkommen: Der „liberalen“ Presse, die einst diesen „Radikalenerlaß“ entschieden zugunsten von Kommunisten bekämpft hatte, ist nunmehr, etwas seit der Wiedervereinigung mit vorausgegangenem Verbot der „Republikaner“ in der DDR, diese Wehrhaftigkeit „gegen rechts“, also gegen Nicht-Kommunisten nicht radikal genug. Eine amtierende Verfassungsgerichtspräsidentin hat offen verkündet, daß sie das KPD-Verbot nicht mehr aussprechen würde, womit aber durch Verschweigen des vorausgegangenen rechtsmethodisch sehr viel problematischeren Urteils gegen rechts zum Ausdruck gebracht wird: Parteiverbote und ähnliche Maßnahmen soll es nur noch „gegen rechts“ geben, zumindest außerhalb eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs. Dies ist vor allem durch die zwei gegen die NPD gerichteten Parteiverbotsverfahren deutlich gemacht worden, wo von vornherein kein im Sinne des Antitotalitarismus erforderliches gleichzeitiges Verbotsverfahren auch gegen links mehr denkbar war.

Konservativen CDU-Anhängern, die es noch geben soll, muß allerdings klargemacht werden, daß selbst zur *Adenauer*-Zeit und danach schon der „Antitotalitarismus“ einseitig praktiziert worden ist: Die Verbotsanträge gegen SRP und KPD sind Ende 1951 gestellt worden. Das Verbot „gegen rechts“ ist schon 1952 erfolgt, das Verbot gegen links erst 1956, weil das Bundesverfassungsgericht letzteres eigentlich trotz der unverkennbaren sowjetischen Bedrohung mit der KPD als Agentin von „DDR“ und Sowjetmacht nicht gewollt hat, zumal es auch die CIA der Besatzungsmacht USA nicht gewollt hat und man deshalb wohl das Ende des Besatzungsstatuts im Jahr 1955 abwarten mußte, um das Verbot auszusprechen, während

natürlich das Besatzungsstatut als Teil der Überverfassung bei kurzem Prozeß das Verbot gegen rechts zwingend gebot.

s. dazu: Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/11/Surrog17-VSlinks.pdf>

... und internationaler Einbindung

In West-Berlin, wo der ansonsten 1950 (also nach der ersten Bundestagswahl!, die damit als frei eingestuft werden kann?) abgeschaffte Lizenzierungszwang noch galt, war der SRP von den Alliierten die Demokratiebescheinigung verweigert worden, also wußte das Verfassungsgericht wie es zu entscheiden hatte, um mit dem Besatzungsstatut nicht in Konflikt zu geraten. Vorausgehend war im Saargebiet nur eine Rechtspartei, nämlich der FDP-Landesverband verboten worden, nicht jedoch die KP des Saarlandes, die dabei entgegen der französischen Interessenlage entschieden für die Wiedervereinigung des Saargebiets mit Deutschland eingetreten war. Das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichts wurde dann von der Alliierten Kommandatura in West-Berlin (wo aufgrund alliierter Anordnung das Bundesverfassungsgerichtsgesetz mit seiner Parteiverbotsvorschrift nicht galt) nicht auf die SEW als Nachfolgepartei der KPD erstreckt, wie dies im Falle des KPD-Landesverbandes nach Beitritt des Saarlandes zur BRD unverzüglich ohne weiteres förmliches Verbotverfahren als im Kern weiteres Parteiverbot durch das Bundesverfassungsgericht selbst erfolgt war. Dagegen ist die in der BRD nie verbotene NPD in der Folgezeit in West-Berlin parteiverbotsähnlichen Beschränkungen unterworfen worden, zuletzt 1988, was deutlich macht, wie die „internationale Gemeinschaft“, also die ehemaligen Besatzungsmächte, ein deutsches Parteiverbot praktiziert haben will.

Dies wird in dem Begleitschreiben der Außenminister von BRD und DDR bei Erstellung des 2+4-Vertrags deutlich gemacht, mit dem diese den Besatzungsmächten die Aufrechterhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch nach der Wiedervereinigung zugesichert haben, als deren Charakteristikum die Parteiverbotsmöglichkeit ausgemacht ist, wobei hervorgehoben ist: „Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“ Da diese „nationalsozialistischen Zielsetzungen“ als „rechts“ gelten, kann sich ein Parteiverbot und vergleichbare Maßnahmen, zumindest bei einer ideologie-politischen Ausrichtung derartiger Maßnahmen nur gegen rechts richten: Und anders als bei links, kann eine Bekämpfung von „rechts“ weitgehend nur ideologie-politisch, also gegen die Meinungsfreiheit gerichtet, erfolgen.

s. dazu: Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-15.pdf>

Verhinderung der „Volksdemokratie“

Damit ist eine Konstellation etabliert, die dazu führt, daß die „wehrhafte Demokratie“ in Richtung „Volksdemokratie“ abzugleiten droht. Die ehemalige Diktaturpartei der DDR, Die Linke, treibt die anderen „Demokraten“ in diese Richtung. Die CDU ist damit zumindest ideologisch wieder in die Position einer sozialistischen Blockpartei gebracht, die sich vorführen lassen muß, die ideologische Nachahmung des Berliner Mauerbaus als antiparlamentarische

„Brandmauer“ nicht hinreichend zu beachten, wobei diese CDU keine Möglichkeit mehr hat, im Sinne des sogenannten „Antitotalitarismus“ der konkurrierenden SPD vorzuwerfen, die Brandmauer gegen die Ex-SED als maßgeblicher Diktaturpartei der „Deutschen Demokratischen Republik“ von vornherein abgerissen zu haben.

s. auch: SPD akzeptiert DDR-Demokratie: Was besagt das SPD-SED-Dialogpapier angesichts der „Brandmauer gegen rechts“?
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-32>

Im Zweifel muß zwischenzeitlich diese CDU mit einer Kommunistischen Plattform mit der Bezeichnung BSW koalieren und darf dabei auch von einer parlamentarischen Unterstützung durch den (Ex? -)Kommunismus nicht zurückschrecken, weil sie nur so die ihr anbefohlene Brandmauer aufrechterhalten kann und auch nur so ihre Staatsschuldenpolitik durchsetzen kann. Womit diese CDU mit Gehorsamsbereitschaft gegenüber links auch deutlich macht: Das Volk hat in der Tat nicht viel zu sagen: Den „Demokraten“ unerwünschte Wahlergebnisse sind dabei weitgehend irrelevant; sie werden daher der Demokratieverachtung übergeben mit der impliziten Parole: Demokratieschutz ist wichtiger als Demokratie!

s. dazu auch: Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/03/VerbKrit7Vorsp.pdf>

Und genau dies ist Kern und Ausgangspunkt der Volksdemokratie DDR: Während die „kämpferische Demokratie“ nach antifaschistischer DDR-Art gegen die aktuelle Mehrheit sog. Demokratiefeinde gerichtet war, was die antifaschistische Links-Diktatur als Demokratieschutz gebot, richtet sich die „wehrhafte Demokratie“ der BRD gegen die antizipierte Mehrheit von Demokratiefeinden, gegen die rechtzeitig vorgegangen werden muß, damit eine offene Diktatur gegen eine aktuelle Mehrheit von Demokratiefeinden vermieden werden kann.

Wenn man aber nun den Zeitpunkt des rechtzeitigen Verbots übersehen haben sollte, was dann? Wie man sieht, führt die Logik der „wehrhaften Demokratie“ der sog. „Mitte“ dann doch zur linken „Volksdemokratie“: Militärputsche wie in Thailand und der Türkei als Ausübung des Widerstandsrechts gegen die Parlamentsmehrheit, basierend jeweils auf einer Rezeption des deutschen Konzepts der wehrhaften (militärhaften) Demokratie stehen wohl nicht als Möglichkeit an.

s. zum türkischen Parteiverbot: Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>
und zum thailändischen: Liberale „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-23.pdf>

Oder vielleicht doch, etwa als militärisch abgestützter Bundeszwang gegen eine von der AfD gestellte Landesregierung „im Osten“?

Für eine liberale Demokratie des Westens in der BRD

Was man gegen die erkennbar drohende Umwandlung der wehrhaften zur kämpferischen Demokratie tun könnte, wird vor allem im Schlußkapitel der politischen Biographie des

Verfassers erläutert: Eine Rechtspartei wird zusammengefaßt im legitimen Eigeninteresse für die Errichtung einer „liberalen Demokratie des Westens“ in der BRD einzutreten haben. Zentral ist die Überwindung der Parteiverbotskonzeption durch Grundgesetzänderung anzustreben, bei Rezeption der erwähnten Verbotsvorschrift nach der Verfassung des freien Königreichs Dänemark nördlich von der nur freiheitlichen BRD gelegen.

Bei Geltung einer derartigen Parteiverbotsvorschrift hätte das Volk der Deutschen doch einmal politisch etwas zu sagen und der zunehmend als Demokratieschutz verstandene Verfassungsschutz würde den Wahlergebnissen und damit der Demokratie nicht mehr entgegengehalten werden können. Auch den besonderen Demokratieerlebnissen, denen der Verfasser durch Anwendung des Parteiverbotssurrogats ausgesetzt war, wäre damit die Grundlage entzogen gewesen. Auch das Beamtenrecht könnte dann so praktiziert werden, wie dies in den liberalen Demokratien des Westens so gemacht wird.

s. dazu: Ideologie-politische Beamtdiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf>

Das Volk hätte dann doch etwas zu sagen und die Demokratie wäre als „liberale Demokratie des Westens“ (so die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts zur Abgrenzung der wesentlich von ihm begründeten deutschen Parteiverbotdemokratie gegenüber normalen Demokratien) endlich verwirklicht.

Ob dies die derzeit hauptbetroffene AfD im legitimen Eigeninteresse doch noch begreift? Also Rechtsänderungen anstrebt, statt sich auf Gerichtsstreitigkeiten zu kaprizieren.

s. dazu auch: Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf>

Letzteres - wobei selbst hier die AfD viel zu defensiv vorgeht -

s. dazu: Gesichtspunkte eines gerichtlichen Vorgehens gegen den sog. „Verfassungsschutz“ im Falle der AfD

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/GerichtsstrategieAfD.pdf>

wird nicht ausreichen, die grundlegende Freiheitsproblematik der Bundesrepublik Deutschland zu lösen, nämlich sicherzustellen, daß das Volk vielleicht doch etwas zu sagen hat: Was Demokratie bedeutet.

Dafür werden allerdings die Deutschen als zu dumm angesehen, zumindest explizit von einem Vertreter des Zeit-„Liberalismus“! Zumindest implizit von den etablierten „Demokraten“ als solchen, die deshalb auch sicherstellen müssen, daß das Volk nicht zu viel zu sagen hat. Deshalb wird sich das Volk gegen links und damit gegen die „Mitte“ positionieren müssen, um eine normale Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen, wo das Volk an den Parteien mitwirkt.